

**Kreuzung Unterhachinger Straße / Hochäckerstraße - Verkehrsspiegel oder Anordnung von absolutem Haltverbot**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02571  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach vom 20.03.2025

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18410**

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02571

**Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach vom 15.01.2026**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach hat am 20.03.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02571 beschlossen. Sie beinhaltet, an der Kreuzung Unterhachinger Straße / Hochäckerstraße für den in der Unterhachinger Straße in Fahrtrichtung Süden verkehrenden Rechtsabbiegeverkehr in die Hochäckerstraße einen Verkehrsspiegel anzubringen, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen (Problemstellung: Vorbeugung vor Abbiegeunfälle mit Radfahrenden / Toter Winkel).

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

An besagter Kreuzung und für die im Betreff genannte Abbiegebeziehung existiert bereits ein Verkehrsspiegel. Es handelt sich um einen kleinen Konvexspiegel (einen sogenannten Trixi-Spiegel), der am gegenüberliegenden Ampelmast angebracht ist. Durch seine Wölbung eröffnet sich für den Rechtsabbiegeverkehr ein vergrößertes Sichtfeld.

In der Zuleitung auf die Kreuzung Unterhachinger Straße / Hochäckerstraße wird die Unterhachinger Straße in südlicher Fahrtrichtung von einem ca. 10 Meter langen Baumgraben begleitet. Das Parken ist entlang dieses Baumgrabens untersagt und wird erst in den deutlich zurückgesetzten Parkbuchten wieder erlaubt. Das Mobilitätsreferat hat die Örtlichkeit (auch im Hinblick auf Verbuschungen oder sonstige temporäre Einschränkungen) überprüft. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Sichtverhältnisse auf Radfahrende, die auf dem baulichen Radweg verkehren, einwandfrei sind.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02571 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach vom 20.03.2025 kann nach Maßgabe der Ausführungen entsprochen werden (Stichwort: an besagter Kreuzung und für die im Betreff genannten Abbiegebeziehung existiert bereits ein Verkehrsspiegel).

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

An der Kreuzung Unterhachinger Straße/ Hochäckerstraße existiert für den in der Unterhachinger Straße in Fahrtrichtung Süden verkehrenden Rechtsabbiegeverkehr in die Hochäckerstraße bereits ein Verkehrsspiegel in Form eines Trixi-Spiegels, der dazu beiträgt, die örtliche Verkehrssicherheit zu erhöhen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02571 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 20.03.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Thomas Kauer

Der Referent

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium – HA II/BA**

Der Beschluss des BA 16 - Ramersdorf-Perlach kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 16 - Ramersdorf-Perlach kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 16 - Ramersdorf-Perlach ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

**VI. Über MOR-GL5**

[zurück zum MOR-GB2.211](#)

zur weiteren Veranlassung